

Akzessorietät der Teilnahme

**Der Grundsatz der Akzessorietät der Teilnahme
beschreibt
die Abhängigkeit der Teilnahme von einer fremden Haupttat**

Er ergibt sich aus den §§ 26 und 27. Grundsätzlich wird danach der Teilnehmer stets aus dem Straftatbestand bestraft, den der Täter der Haupttat verwirklicht hat (ggf. mit der Möglichkeit, die Strafe nach § 49 zu mildern). Da sich in §§ 26 und 27 eine solche Abhängigkeit ohne jede Einschränkung findet, ist dort der Grundsatz der **sog. strengen Akzessorietät** beschrieben.

**In §§ 26, 27 ist der Grundsatz der
strengen Akzessorietät beschrieben**

Diese strenge Akzessorietät wird jedoch in bestimmten Fällen **geloockert** (§ 28 Abs.1) oder durchbrochen (§§ 28 Abs.2 und 29).

Während die Grundsätze der strengen Akzessorietät bei der Behandlung von Anstiftung und Beihilfe besprochen wurden (vgl. Band 7, Strafrecht AT 2), soll nachfolgend die Bedeutung und Anwendung der §§ 28 und 29 erörtert werden.

Grundgedanke beider Vorschriften ist, die starren Konsequenzen der strengen Akzessorietät durch § 28 Abs.1 abzumildern oder nach § 28 Abs.2 oder § 29 aufzuheben. Es soll die individuelle Schuld oder das individuell verwirklichte Unrecht eines jeden an der Tat Beteiligten möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Dazu sollen persönliche Umstände, die das Unrecht oder die Schuld modifizieren oder ausschließen sowie sonstige die Strafe modifizierende oder ausschließende Gründe in die Betrachtung einbezogen werden. Andererseits sollen derartige Umstände aber auch nur dem Beteiligten zugute kommen oder angelastet werden, bei dem sie vorliegen.

Während dieser generelle Ansatzpunkt weitgehend unumstritten ist, ist sowohl das Verhältnis der §§ 28, 29 zueinander, wie auch der Inhalt der einzelnen

Tatbestandsmerkmale in geradezu unübersehbarer Vielfältigkeit umstritten.

Die **Prüfungsfolge** in derartigen Fällen lässt sich schematisch wie auf der folgenden Seite skizziert darstellen.

1. Schritt:

In der Falllösung ist bei mehreren Beteiligten zunächst stets vom Grundsatz der Akzessorietät auszugehen, also nach §§ 26 und 27 festzustellen, ob eine fremde Haupttat gegeben ist.

2. Schritt:

Sodann ist zu untersuchen, ob die damit an sich gegebene strenge Abhängigkeit von dieser Haupttat nach §§ 28 und 29 gelockert wird oder ob sie gar entfällt.

Dazu gilt es zunächst, zwischen **Schuld- und Unrechtsmerkmalen zu unterscheiden**. Während die **Schuldmerkmale dem § 29** folgen, werden die **Unrechtsmerkmale nach § 28** behandelt.

3. Schritt:

Bei Unrechtsmerkmalen ist nunmehr festzustellen, ob es sich um **persönliches** oder ein **anderes Unrechtsmerkmal** handelt. Bei letzteren gilt immer der Grundsatz der strengen Akzessorietät, bei ersteren ist weiter zu prüfen.

4. Schritt:

Für persönliche Unrechtsmerkmale ist weiter zu differenzieren zwischen **täterbezogenen** und **tatbezogenen Merkmalen**. Die tatbezogenen Merkmale folgen immer dem Grundsatz der strengen Akzessorietät, die täterbezogenen werden nach § 28 behandelt.

5. Schritt:

Schließlich ist **bei täterbezogenen persönlichen Unrechtsmerkmalen** noch zwischen **strafbegründenden** und **strafmodifizierenden Merkmalen** zu unterscheiden. Während die strafbegründenden Merkmale nach § 28 Abs.1 zu behandeln sind (nur Lockerung der Akzessorietät), verfährt man bei strafmodifizierenden Merkmalen nach § 28 Abs.2 (Durchbrechung der Akzessorietät).....

Leseprobe Übungsfall

Fall 1:

A will B töten. Er bittet daher den C, den B anzurufen und ihn zu einem bestimmten Termin in das Haus des A zu einem Gespräch zu bestellen. C bestellt daraufhin den B wie ihm angetragen in das Haus des A. Dort überreicht A während des Gesprächs dem B eine Flasche Wein, die er mit tödlichem Gift versehen hat. B nimmt das Geschenk des A an und nimmt die Flasche mit nach Hause. Dort trinkt er noch am gleichen Abend den Wein. Er stirbt daraufhin, wie geplant, kurz und schmerzlos. Dem C hatte A zwar erzählt, dass er den B töten wolle, jedoch diesem vorgespiegelt, er werde den verfeindeten B mit seiner Pistole niederschließen.

Strafbarkeit der Beteiligten aus §§ 212, 211?

Lösungsvorschlag

Strafbarkeit des A

A könnte sich gem. § 212 strafbar gemacht haben, indem er dem B das tödliche Gift beibrachte.

Die erforderliche Tathandlung liegt in der Beibringung des Giftes, der Taterfolg ist mit dem Tod des B gegeben. Die Tathandlung ist für den Eintritt des Taterfolges auch kausal und dieser Erfolg ist dem handelnden A auch zuzurechnen. Damit ist der objektive Tatbestand des § 212 erfüllt.

Der für den subjektiven Tatbestand notwendige Vorsatz ist ebenfalls gegeben. Damit hat A auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich gem. § 212 strafbar gemacht.

A könnte sich jedoch auch wegen Mordes nach § 211 strafbar gemacht haben.

A hat den Tod des B zurechenbar verursacht (s.o.). Zusätzlich ist für § 211 erforderlich, dass A ein Mordmerkmal verwirklicht hat.

Die Mordmerkmale des § 211 werden üblicherweise in zwei Gruppen unterteilt. Während die Merkmale der ersten und dritten Gruppe nach überwiegender Ansicht solche subjektiver Natur sind, handelt es sich bei denen der zweiten Gruppe um objektive Merkmale.

Ob es sich bei den Merkmalen der ersten Gruppe um solche des subjektiven Unrechts tatbestandes (so BGHSt 1, 368, 371.....) ist str.

Die Einordnung der Merkmale entscheidet letztendlich über die Stelle, an der die Mordmerkmale im Fallaufbau zu prüfen sind. Die objektiven Mordmerkmale werden naturgemäß im objektiven Tatbestand, die subjektiven im subjektiven Tatbestand geprüft.

Wer in ihnen Schuldmerkmale sieht, muss konsequenterweise erst in der Schuld darauf eingehen.

In Betracht kommt hier das Mordmerkmal "mit gemeingefährlichen Mitteln", das dem objektiven Merkmalsbereich zuzurechnen ist. Daher ist auf dieses Merkmal bereits im objektiven Tatbestand des § 211 einzugehen.

A könnte die Tat mit gemeingefährlichen Mitteln begangen haben. Gemeingefährlich sind solche Mittel, deren Wirkung auf Leib oder Leben einer Mehrzahl anderer Menschen der Täter nach den konkreten Umständen des Falles nicht in der Hand hat. Da A dem B die vergiftete Weinflasche aushändigte und dieser die Flasche mit nach Hause nahm, war nicht auszuschließen, dass auch Dritte von dem vergifteten Wein trinken und daher zu Schaden kommen konnten. Damit ist das Mittel in seiner Wirkung nicht beherrschbar und im Sinne der o.g. Definition gemeingefährlich.

Somit hat A das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels verwirklicht. Der objektive Tatbestand des § 211 ist daher erfüllt.

Subjektiv dürfte es dem A zumindest auch latent mitbewusst gewesen sein, dass er das Gift in einer nicht beherrschbaren Weise einsetzte. Folglich kannte er auch das Tatbestandsmerkmal der Gemeingefährlichkeit seines eingesetzten Tötungsmittels. Also ist auch der subjektive Tatbestand gegeben, Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor. Damit hat A sich gem. § 211 strafbar gemacht.

Strafbarkeit des C

C könnte sich wegen Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 27 strafbar gemacht haben.

Der objektive Tatbestand der Beihilfe setzt zunächst voraus, dass eine fremde vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vorliegt. Der Haupttäter A hat einen Mord nach § 211 begangen (s.o.). Die erforderliche Haupttat ist damit gegeben.

Weiter müsste C zu dieser Haupttat Hilfe geleistet haben. Der Begriff der Hilfeleistung ist umstritten. Während einerseits darunter jegliches Fördern der Haupttat verstanden wird, meint eine andere Ansicht, es sei nur dann von einer Hilfeleistung auszugehen, wenn Kausalität zwischen Hilfeleistung und Haupttat bestehe.

Im vorliegenden Fall ruft C bei B an und bestellt ihn zu A. Denkt man sich dieses Telefonat hinweg, so wäre B nicht zu A gekommen.....

Leseprobe Wiederholungsfragen

- | | |
|---|---|
| 1. Wo finden sich Regeln über die Akzessorietät der Teilnahme? | In §§ 26 und 27 |
| 2. Was besagt der Grundsatz der Akzessorietät? | Abhängigkeit der Teilnahme von einer fremden Haupttat. |
| 3. Was regeln §§ 26, 27 bezüglich der Akzessorietät? | Die strenge Akzessorietät. |
| 4. Was regelt § 28 Abs.1? | Die gelockerte Akzessorietät. |
| 5. Wo ist die Durchbrechung der Akzessorietät geregelt? | In §§ 28 Abs.2, 29 |
| 6. Sinn und Zweck der §§ 28 und 29? | Die individuelle Schuld, Unrecht und persönliche Verhältnisse sollen berücksichtigt werden. |
| 7. Skizzieren Sie die Prüfungsfolge bei Fragen der Akzessorietät! | Siehe Übersicht auf Seite 5 |

